

Kapitalherabsetzung bei bestehenden GmbHs aufgrund des ab 1.7.2013 herabgesetzten Mindeststammkapitals

§§ 54 ff GmbHG idF Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013, BGBl I 2013/109 vom 2.7.2013

§ 54 Abs 3 GmbHG idF GesRÄG 2013 sieht vor, dass das Stammkapital einer (bestehenden) GmbH auf € 10.000,- herabgesetzt werden kann. Die bisherigen Bestimmungen des GmbHG zu Kapitalherabsetzungen bleiben davon unberührt.

Im Nachfolgenden wird erläutert,

1. welche Arten von Kapitalherabsetzungen im GmbHG vorgesehen sind,
2. welche wichtigen Gründe zu einer Kapitalherabsetzung einer bestehenden GmbH führen können und
3. wie das Verfahren der Kapitalherabsetzung abläuft.

1. Arten der Kapitalherabsetzung	
Ordentliche/effektive Kapitalherabsetzung §§ 54 ff GmbHG	Mit der Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt eine Verringerung des Gesellschaftsvermögens durch <ul style="list-style-type: none"> – Auszahlung an die Gesellschafter. Auszahlungen an die Gesellschafter können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Einlagenrückzahlung steuerfrei erfolgen, siehe dazu unten. – Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Einzahlung ausstehender Einlagen.
Vereinfachte/nominelle Kapitalherabsetzung §§ 59 und 60 GmbHG	Das Stammkapital wird herabgesetzt, aber nicht an die Gesellschafter zurückbezahlt, sondern dient zur Abdeckung von Verlusten bzw zur Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage. In diesem Zusammenhang sind Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten, § 59 GmbHG iVm § 187 AktG.

2. Ablauf der Kapitalherabsetzung	
Ordentliche Kapitalherabsetzung §§ 55 bis 57 GmbHG	<ul style="list-style-type: none"> – Beschlussfassung der Gesellschafter auf Herabsetzung des Stammkapitals mit Änderung des Gesellschaftsvertrages – Anmeldung der beabsichtigten Kapitalherabsetzung zum Firmenbuch – Veröffentlichung der beabsichtigten Kapitalherabsetzung in der Wiener Zeitung, Gläubigeraufruf (Aufgebotsverfahren) – Benachrichtigung aller bekannten Gläubiger – Nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist: Anmeldung der Eintragung der Kapitalherabsetzung beim Firmenbuch – Erst nach Eintragung beim Firmenbuch: Rückzahlungen an Gesellschafter sind zulässig bzw Befreiung von der Einzahlungsverpflichtung werden wirksam
Vereinfachte Kapitalherabsetzung § 59 GmbHG	Die Vereinfachung besteht darin, dass keine zweimalige Eintragung im Firmenbuch (beabsichtigte und dann durchgeführte Kapitalherabsetzung) erforderlich ist. Auch das Aufgebotsverfahren (Gläubigeraufruf) kann entfallen, weil das Vermögen der Gesellschaft nicht geschmälert wird.

3. Wichtige Gründe für eine Kapitalherabsetzung bei einer bestehenden GmbH	
<u>Effektive</u> Kapitalherabsetzung zur steuerfreien Einlagenrückzahlung	<p>Kapitalherabsetzungen und damit verbundene Auszahlungen an die Gesellschafter können bei Vorliegen der Voraussetzungen als Einlagenrückzahlung steuerfrei erfolgen, § 4 Abs 12 EStG. Die Voraussetzungen sind insbesondere ausreichend hohe steuerliche Anschaffungskosten (bzw Buchwerte) auf Ebene der Gesellschafter sowie ein ausreichend hohes Evidenzkonto auf Ebene der Gesellschaft.</p> <p>Erfolgt beispielsweise die Herabsetzung des voll einbezahlten Stammkapitals von € 35.000,- auf € 10.000,- so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einlagenrückzahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer erfolgen. Eine Gewinnausschüttung an eine natürliche Person in Höhe von € 25.000,- führt zu einer Kapitalertragsteuerbelastung von 25 % von € 25.000,- das sind € 6.250,-.</p> <p>Dieser „Steuervorteil“ wird jedoch bei späterer Veräußerung der Beteiligung wieder zunichte gemacht: Gleichzeitig mit der kapitalertragsteuerfreien Einlagenrückzahlung müssen die Anschaffungskosten der Beteiligung im Privatvermögen vermindert werden, § 15 Abs 4 EStG. Ebenso muss der Buchwert der GmbH-Anteile im Betriebsvermögen auf Ebene des Gesellschafters steuerneutral abgestockt werden, § 4 Abs 12 EStG. Das kann bei späterer Veräußerung der Beteiligung zu einem höheren steuerpflichtigen Gewinn führen.</p> <p>Ist die Einlagen-Rückzahlung höher als die Anschaffungskosten bzw der Buchwert der GmbH-Beteiligung, dann liegt ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang vor.</p> <p>Eine steuerfreie Einlagenrückzahlung liegt dann nicht vor, wenn es sich um Rückzahlungen aufgrund einer Kapitalherabsetzung handelt, die innerhalb von 10 Jahren nach einer (steuerfreien) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt. Solche Rückzahlungen sind steuerpflichtig gem § 32 Abs 1 Z 3 EStG.</p>
<u>Effektive</u> Kapitalherabsetzung zur Beseitigung der Einzahlungsverpflichtung für ausstehende Einlagen	<p>Bei GmbHs mit nicht voll einbezahltem Stammkapital kann die effektive Kapitalherabsetzung auch dazu dienen, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Volleinzahlung ihrer Stammeinlagen zu befreien. Kann zielführend sein, wenn diese Mittel für die Zwecke der GmbH nicht (mehr) benötigt werden.</p> <p>Beispiel: Stammkapital € 35.000,- davon einbezahlt € 17.500,- Herabsetzung des Stammkapitals auf € 10.000,- bei voll einbezahltem Kapital → € 7.500,- zur Beseitigung der Einzahlungsverpflichtung</p>
<u>Nominelle</u> Kapitalherabsetzung zur Abdeckung von Verlusten	<p>Bei der nominellen Kapitalherabsetzung erfolgt keine Verringerung bzw kein Abfluss von Gesellschaftsvermögen, sondern eine Umbuchung von der Bilanzposition „Stammkapital“ in die Bilanzposition „Bilanzverlust“. Die nominelle Kapitalherabsetzung kann als Instrument zur buchmäßigen Sanierung eingesetzt werden. Allerdings bleibt das Kapital in Summe unverändert, sodass eine nominelle Kapitalherabsetzung bloß „kosmetischen“ Charakter hat.</p>

Beispiele zur Rückzahlung von Stammkapital einer GmbH nach ordentlicher Kapitalherabsetzung

Ab 1.7.2013 beträgt das **Stammkapital** nur mehr **€ 10.000,-**, wovon mindestens die Hälfte, also € 5.000,-- bar einbezahlt werden muss.

Das neue Mindeststammkapital gilt auch für sämtliche „**Alt-GmbHs**“, die vor dem **1.7.2013** gegründet wurden. Daher besteht die Möglichkeit, dass diese Gesellschaften ihr Kapital auf das neue Mindeststammkapital herabsetzen.

Beispiel	Auszahlung	Besteuerung
Stammkapital 35.000,- voll einbezahlt Herabsetzung -25.000,- Stammkapital 10.000,- voll einbezahlt	25.000,-	steuerfrei
Stammkapital 35.000,- Hälfte einbezahlt 17.500,- Herabsetzung -25.000,- Stammkapital 10.000,- Hälfte einbezahlt 5.000,-	12.500,-	steuerfrei 12.500,- für Verringerung Einzahlungsverpflichtung
1.000,- AK für GmbH mit 35.000,- Stammkapital voll einbezahlt, Herabsetzung auf 10.000,- voll einbezahlt	25.000,-	Herabsetzung 25.000,- AK - 1.000,- Gewinn 24.000,- KESSt 6.000,-
Vergleich: Gewinnausschüttung	25.000,-	KESSt 6.250,-